

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle
weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
berufliche Gymnasien,
Kollegs und Abendgymnasien

Geschäftszeichen II A Sp Kre
Bearbeitung Peter Kremkow
Zimmer 1A06
Telefon (030) 90227 6552
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5699
E-Mail peter.kremkow
@senbjf.berlin.de

18.03.2020

Hinweise zur Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Sportlehrerinnen und Sportlehrer,

bitte nehmen Sie nachfolgende Hinweise zur Durchführung des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung im Fach Sport für das Abitur 2019/20 zur Kenntnis.

1. Nach der SARS-VoV-2-Eindämmungsverordnung (CoV-VO) vom 17.03.2020 §8 (2) dürfen Prüfungen durchgeführt werden. Dies bezieht sich auf auch die praktischen Abiturprüfungen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die Bezirks- und Sportämter entsprechend informiert. Die Sportstätten werden für die Prüfungen zur Verfügung gestellt, jedoch nicht für Trainingseinheiten zur Vorbereitung auf die Prüfungen.
2. In einigen Bezirken werden in bestimmten Sportarten (z. B. Leichtathletik) praktische Abiturprüfungen schulübergreifend durch die Schulsportberater/innen organisiert. Informationen zur Durchführung dieser Prüfungen erhalten die Schulen direkt von den Schulsportberatern/innen.
3. Zur Durchführung der Schwimmprüfungen ist es derzeit aus organisatorischen Gründen nicht möglich, dass Schwimmbäder für einzelne Schulen geöffnet werden. Daher müssen Schwimmprüfungen, die vor den Osterferien angesetzt sind, verschoben werden.

Wenn die Schwimmbäder nach den Osterferien absehbar bis in den Mai hinein geschlossen bleiben, wird in Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie den Bäderbetrieben und in Zusammenarbeit mit den Schulsportberatern/innen in den Bezirken eine schulübergreifende Lösung gesucht, um die Schwimmprüfungen durchführen zu können. Hierzu werden die Schulen rechtzeitig informiert.

4. Nach der CoV-VO dürfen Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Diese Vorgabe ist in der praktischen Abiturprüfung im Fach Sport zu beachten.

Gemäß AV Prüfungen, Anlage 4a-Sport Abs. 2 (3) muss eine Teilaufgabe wettkampfmäßig sein. Da es bei der Aufgabenart „Wettkampfsituation“ in der Auseinandersetzung mit Gegenspielerinnen und Gegenspielern zu geringeren Abständen als 1,5 Metern kommen kann, ist von den Vorgaben der Anlage 4a-Sport ggf. abzuweichen, da es sich bei der CoV-VO um höherrangiges Recht handelt.

Bewegungsfelder, die mit der Aufgabenart „Wettkampfsituation“ geprüft werden sollten und bei denen die Gefahr von zu geringen Abständen zwischen den Teilnehmenden besteht, sind statt dessen mit anderen Aufgabenarten wie „Demonstration“ oder „Situative Anwendung“ zu prüfen. Die Entscheidung trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

Die Abstandsregelung ist auch in den weiteren Aufgabenarten zu beachten.

Ich hoffe, dass Sie mit diesen Hinweisen erfolgreich die anstehenden Prüfungen organisieren können. Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Kremkow